Fortbildung am 24.03.2023 zum Chancen-Aufenthaltsrecht

Rechtsanwältin Ingvild Geyer-Stadie, Rechtsanwalt Florian Haas

I. Chancen-Aufenthaltsrecht (§ 104c AufenthG)

1. Einführung

BMI: Neuanfang in der Migrationspolitik, wichtiger Beitrag zur Modernisierung der Migrationspolitik; Problem: Viele Langzeitgeduldete konnten die Legalisierung durch § 25b AufenthG nicht erreichen, weil sie einerseits mangels Mitwirkung bei der Passbeschaffung keine Arbeitserlaubnis bekommen konnten (vgl. § 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 AufenthG) und damit die Voraussetzung der überwiegend eigenständigen LU-Sicherung (§ 25b Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AufenthG) nicht erfüllen konnten, andererseits, bei Erfüllung ihrer Mitwirkungspflichten bei der Passbeschaffung, sprich: bei Passvorlage, abgeschoben worden wären;

Das Chancen-Aufenthaltsrecht soll für Menschen, die schon lange in Deutschland leben und eine Duldung haben, eine Brücke zu den humanitären Aufenthaltsgenehmigungen der §§ 25a, 25b AufenthG bauen.

2. Voraufenthaltszeit / Stichtag

§ 104c Abs. 1 S.1 AufenthG: Der Ausländer muss sich am 31.10.2022 seit fünf Jahren ununterbrochen im Bundesgebiet aufgehalten haben, sprich nachweisbar/gemeldet spätestens am 31.10.2017 in die Bundesrepublik eingereist sein.

Stichtagsregelung, kein „Hineinwachsen" in diese Voraussetzung!

Bzgl. des Fünfjahreszeitraums ist nicht auf die bloße Einreise abzustellen. Maßgeblich ist der Besitz einer Duldung, Aufenthaltsgestattung oder Aufenthaltserlaubnis. Aber auch Ankunftsnachweis oder BÜMA sind ausreichend (Anwendungshinweise BayStMI v. 22.12.2022, S. 11).

Ununterbrochen: Kurzfristige Unterbrechungen von bis zu drei Monaten, die keine Verlegung des Lebensmittelpunkts beinhalten, können außer Betracht bleiben (zB Auslandsurlaube). Gilt nur bei Besitz einer Aufenthaltserlaubnis, da Duldung mit Ausreise erlischt und auch Gestattung, BÜMA etc. nicht zum Grenzübertritt berechtigen, daher keine Rückkehrberechtigung besteht, die Aus- und Wiedereinreise rechtwidrig sind.

3. Duldung (§ 104c Abs. 1 Satz 1 AufenthG)

Anspruch auf Erteilung einer Duldung reicht aus, nicht aber die Grenzübertrittsbescheinigung (GÜ), es muss ein Duldungsgrund vorliegen; Anwendungshinweise das Bayer. Innenministeriums vom 22.12.2022, Ziff. 1.2.2, 2. Absatz: Möglichkeit der Ermessensduldung für Antragsteller, bei denen zwischen 02.12.2022 und 31.03.2023 die Voraussetzung für die Erteilung der Duldung entfallen sind; bei frühzeitiger Passabgabe: Argument der vom Gesetzgeber sicher nicht gewollten Schlechterstellung derjenigen, die ihre gesetzliche Mitwirkungspflicht bei der Passbeschaffung frühzeitig erfüllt haben.

Fall 1: A ist nigerianischer Staatsangehöriger, er ist am 01.05.2016 nach Deutschland eingereist und hat am 20.06.2016 Asylantrag gestellt. Gegen die Ablehnung seines Asylantrags hat er Klage zum Bayer. Verwaltungsgericht München erhoben. Über diese wurde noch nicht entschieden. Sie hat aber keine realistischen Erfolgsaussichten. A verfügt über eine Aufenthaltsgestattung mit Arbeitserlaubnis. Er arbeitet Vollzeit und hat mündliche Sprachkenntnisse auf dem Niveau A2. A hat seinen nigerianischen Pass 2020 bei der Ausländerbehörde abgegeben. A fragt, ob er das Chancen-Aufenthaltsrecht beantragen bzw. bekommen kann.

4. Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung, § 104c Abs. 1 S. 1 Nr.1 AufenthG

Wird schriftlich durch Unterzeichnung eines Formularmusters eingeholt. Das Bekenntnis soll inhaltlich erfasst werden. Verstehen, was man unterschreibt! Diese Voraussetzung soll im Rahmen einer persönlichen Befragung zu überprüfen (Anwendungshinweise BMI v. 14.02.23, S. 3).

5. Straftaten, § 104c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG

Ausschluss bei Verurteilungen über 50 Tagessätzen bzw. über 90 TS, die nach dem AufenthG oder AsylG nur von Ausländern begangen werden können, zB Einreise ohne Pass, nicht aber Tätigen falscher Angaben, um eine Duldung oder einen Aufenthaltstitel zu beschaffen (Tat kann auch von Deutschen begangen werden!).

Abweichungen von diesen Vorgaben ist in äußerst außergewöhnlichen Fallkonstellationen mit Blick auf Sinn und Zweck des Chancenaufenthaltsrechts im Ermessensweg im Rahmen des § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG zulässig (BMI, Anwendungshinweise v. 23.12.22, S. 5).

Verurteilungen zu Zuchtmitteln nach Jugendstrafrecht wie Verwarnungen und Auflagen bleiben außer Betracht.

Mehrere Straftaten werden kumuliert.

Keine Erteilung, wenn noch ein Ermittlungsverfahren anhängig ist, § 79 Abs. 2 AufenthG.

Bei Vorliegen aller Voraussetzungen für die Erteilung eines Chancenaufenthaltsrecht soll ein bereits bestehendes Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 4 S. 2 AufenthG aufgehoben werden (nicht sehr praxisrelevant, da man meistens über Strafbarkeitsgrenze leigt, wenn Einreise- und Aufenthaltsverbot erteilt wurde).

6. Falsche Angaben / Identitätstäuschung (§ 104c Abs. 1 Satz 2 AufenthG)

Anwendungshinweise BMI: „Der Ausschlussgrund kann nur in Fällen einer besonderen Intensität und Dauerhaftigkeit der Täuschung in Betracht kommen."

Ausschlussgrund des § 104c Abs. 1 Satz 2 AufenthG liegt nicht vor

- Bei Nichtmitwirkung bei der Passbeschaffung
- Bei einmaliger Falschangabe
- Bei Transliterationen (abweichende Schreibweisen) des Namens
- Bei Falschangabe in Unkenntnis der richtigen Identität
- Wenn die Abschiebung auch bei Angabe der richtigen Identität nicht hätte stattfinden können (Kausalität)

Anwendungshinweise BMI v. 23.12.2022, S. 7, letzter Absatz:

„Der Ausschlussgrund soll im Übrigen nicht die im Gesetz gerade angelegte Möglichkeit konterkarieren, die Identität während der 18-monatigen Gültigkeitsdauer zu klären. Sofern während dieser Gültigkeitsdauer die Identität geklärt wird und sich dabei ergibt, dass der Ausländer zuvor getäuscht hat, führt diese Erkenntnis nicht zu einem Erlöschen des Chancen-Aufenthaltstitels. Es entspricht der Intention des Gesetzes, dass sich die „Ehrlichmachung" für ihn nicht nachteilig auswirken soll. Mit der nunmehr geklärten Identität ist im Übrigen auch die Voraussetzung des § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a AufenthG für den Anschlusstitel erfüllt."

Fall 2: Wie Fall 1, nur dass A keinen Pass abgegeben hat und von Anfang an, also wiederholt eine falsche Identität abgegeben hat.

Fall 3: Wie Fall 2, nur dass A über eine Duldung verfügt und bereits mehrfach bei Verlängerung der Duldung die falsche Identität abgegeben hat.

Problem: Die Ausländerbehörde wird den Vorgang an die Staatsanwaltschaft melden, dann droht eine strafrechtliche Verurteilung gem. § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG, damit liegt ein Ausweisungsgrund i.S.v. § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG vor;
Mögliche Argumentation zugunsten von A: Gem. § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG kann die Ausländerbehörde von dem Ausweisungsgrund bei der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gem. § 25b AufenthG absehen, nach dem oben Zitierten („*Ehrlichmachung soll sich nicht nachteilig auswirken*") kann das Ermessen nur so ausgeübt werden.

7. Ehegatten und Kinder (§ 104c Abs. 2 AufenthG)

Ehepartner und minderjährige, ledige Kinder und volljährige Kinder, die bei Einreise minderjährig gewesen sind und die mit dem Begünstigten in häuslicher Gemeinschaft leben, erhalten das Chancen-Aufenthaltsrecht bei Vorliegen aller Voraussetzungen außer der 5jährigen Voraufenthaltszeit.

8. keine Sperrwirkung und Anschlussaufenthalt, § 104c Abs. 3 AufenthG

Abweichend von § 10 Abs. 3 S.2 AufenthG kann das Chancen-Aufenthaltsrecht auch bei gemäß § 30 Abs. 3 Nr.1 - Nr.6 AsylG als offensichtlich unbegründet abgelehnten Asylanträgen erteilt werden.

Die Sperrwirkung des § 10 Abs. 1 AufenthG – keine Erteilung während laufendem Asylverfahren – findet allerdings Anwendung. Asylerstverfahren=Gestattung: Voraussetzung Besitz Duldung bei Antragstellung nicht erfüllt. Unter den Begriff Asylverfahren fallen allerdings auch Folgeverfahren (oftmals Inhaber einer Duldung), trotzdem Erteilungssperre! Anwendungshinweise, BayStMI, 22.12.2022, S. 14.

Die Beantragung des Chancen-Aufenthaltsrecht entfaltet keine Fiktionswirkung= Duldungsstatus bleibt bis zur Entscheidung.

Das Chancen-Aufenthaltsrecht wird für 18 Monate erteilt und ist nicht verlängerbar. Die Frist beginnt mit Erteilung (=Datum auf der Aufenthaltskarte!). Ein Wechsel von dem Chancen-Aufenthaltsrecht ist nur in die Aufenthaltstitel nach § 25a oder 25b AufenthG möglich. In dem 18monatigen Zeitraum ist dies bei Vorliegen der Voraussetzungen jederzeit möglich, Antragstellung bis spätestens zum Ablauf dieses Zeitraums.

Generelle Laufzeit des Chancenaufenthaltsrecht: bis 31.12.2025!

Fiktionswirkung bei Antrag § 25a, b AufenthG (+).

Z.B. Geburt eines deutschen Kindes, Anspruch auf § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AufenthG. Umweg über 25a, 25b AufenthG erforderlich!

9. Rechtsfolgen bei Erteilung

- Zugang zu SGB II /SGB X Leistungen, kein AsylbLG mehr!
- Elterngeld, Kindergeld, BaföG
- uneingeschränkter Arbeitsmarktzugang (selbständige Tätigkeit und unselbständige Beschäftigung)
- keine Wohnsitzauflage
- kein Familiennachzug

II. § 25a AufenthG, Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und jungen Volljährigen

- § 1 Abs. 2 JGG: Jugendlicher ist wer das 14 Lebensjahr vollendet hat.
  Junger Erwachsener: bis zur Vollendung des 27.Lebensjahr (Anwendungshinweise BMI v. 23.12.2022

- Antragstellung vor Vollendung des 27.Lebensjahr
- Inhaber eines Chancen-Aufenthaltsrechts oder seit 12 Monaten im Besitz einer Duldung
- drei Jahre ununterbrochener Aufenthalt erlaubt, gestattet oder mit Duldung.

  Für Besitzer eines Chancenaufenthaltsrechts werden auch vorangegangene Zeiten einer Duldung für Personen mit ungeklärter Identität (§ 60b Abs. 5 S.1 AufenthG) angerechnet (§ 25a Abs. 5 AufenthG).

  Zeiten eines illegalen Aufenthalts werden nicht angerechnet.

  Kurzfristige Unterbrechungen für vorübergehende Auslandsaufenthalte können gem. § 85 unschädlich sein.
- drei Jahre erfolgreicher Schulbesuch oder anerkannter Schul- oder Berufsabschluss
  - aufgrund absolvierter Schulzeit in jeweiliger Schulart vorgesehene Lernziele erreicht? regelmäßiger Schulbesuch?
  - Erwerb anerkannter Schul- oder Berufsabschluss

    im öffentlichen Schulwesen anerkannter Schulabschluss; Dauer des Schulbesuchs spielt hier keine Rolle
- Einfügen in hiesige Lebensverhältnisse (LV) = positive Integrationsprognose

  - z.B. Deutschkenntnisse A 2 gem. europ. Referenzrahmen für Sprachen
  - keine Straftaten (wobei für Inhaber der Chancen-Aufenthaltsrecht die Grenzen von 50TS/90TS) gelten dürften, da sonst ein Wechsel von vorneherein/schon bei Erteilung CAR ausscheiden würde und damit der Gesetzeszweck konterkariert würde.
  - Sicherung des Lebensunterhalts
    gehört zu Einfügen in hiesige LV, außer: Jugendlicher in schulischer oder beruflicher Ausbildung, § 25a Abs. 1 S. 2

In Ausbildung = regelmäßige Teilnahme mit gewisser Erfolgsaussicht

- schädlich: öffentliche Leistungen = SGB II, VIII, IX, XII, AsylbLG, Wohngeldgesetz, Unterhaltsvorschussgesetz, aber keine Mittel, die auf eigenen Beitragsleistungen beruhen, sowie Kinder- und Elterngeld (§ 2 Abs. 3 AufenthG)

- allgemeine Erteilungsvoraussetzungen des § 5 AufenthG
  - insbesondere Identitätsklärung durch Pass oder – wenn unmöglich – vornehmlich andere Dokumente mit biometrischen Merkmalen (vgl. BVerwG, Urteil vom 23.09.2020 - 1 C 36.19, Stufenprüfung.

    Alle zumutbaren und erforderlichen Handlungen zur Identitätsklärung müssen aber bereits während des Besitzes eines Chancen-Aufenthaltsrechts ergriffen worden sein und nachgewiesen werden! Wenn dies der Fall ist und eine Identitätsklärung o. ä. tatsächlich oder rechtlich unmöglich, kann trotzdem erteilt werden, § 25a Abs. 6 AufenthG
  - Nachholen des Visumsverfahrens nach § 5 Abs. 2 Nr. 1AufenthG?

    Keine Regelung wie in § 25b Abs. 1 AufenthG/Absehen von Visumsverfahren Falls ABH fordert, Argument: § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG, Ermessensreduktion auf Null; Redaktionsversehen, keine Schlechterstellung zu 25b; unzumutbar: Schule, Beruf, keine Landeskenntnis, mittellos, dauert, Ehe, Familie

Versagungsgrund, § 25a Abs. 1 S. 3 AufenthG:

Versagung bei eigenen falschen Angaben und Täuschungshandlungen über die Identität und Staatsangehörigkeit, keine Anrechnung des Verhaltens der Eltern oder Familienangehörigen. Verhalten muss allein ursächlich dafür sein, dass Abschiebung nicht durchgeführt werden kann und es darf nur aktuelles Verhalten in der Gegenwart berücksichtigt werden, kein Fehlverhalten in der Vergangenheit.

Ehrlichmachung/Identitätsklärung während des Besitzes des Chancenaufenthaltsrechts gilt auch für diesen Folgetitel!

Voraussetzungen § 25a Abs. 2 AufenthG,

S. 1: Aufenthalt für Eltern oder personensorgeberechtigter Elternteil minderjähriger Ausländer

- kein Verzögern oder Verhindern der Abschiebung

  wie § 25a Abs. 1 S. 3: schuldhaftes, ursächliches Verhalten
- Sicherung des Lebensunterhalts

  positive Prognose: LU soll für gesamte Dauer der Erteilung (längstens 3 Jahre) gesichert sein.
- Keine Regelung einer Aufenthaltsverfestigung für die Eltern, diese sollen nach Erreichen des 18.Lebensjahres des Kindes das Bundesgebiet verlassen, außer es liegen die Voraussetzungen für einen anderen Aufenthaltstitel vor, z. B. § 25b, § 9 AufenthG

minderjährige Kinder (Geschwister), § 25a Abs. 2 S. 2 AufenthG:

mj Kinder des ausländischen Elternteils, der Aufenthaltserlaubnis nach Abs. 2 S. 1 erhält

familiäre Lebensgemeinschaft = Beistands-, Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft

§ 25a Abs. 2 AufenthG ist nur anwendbar für Eltern und mj Geschwister, die sich zusammen mit Minderjährigem oder Heranwachsenden im Bundesgebiet aufhalten; keine Erweiterung der Familiennachzugsregelungen der §§ 27 ff

§ 25a Abs. 3: Ausschlussgrund: Straftaten bei Eltern/Geschwistern

Erteilung ausgeschlossen, wenn Verurteilung wegen vorsätzlicher Straftat, außer geringfügige Straftaten = GS bis 50 TS oder bis 90 TS, bei ausländerrechtlichen Straftaten bleiben außer Betracht

Fall 4:

S ist 21 Jahre alt, kongolesischer Staatsangehöriger und im November 2017 in die BRD eingereist. Er befindet sich noch im gerichtlichen Asylverfahren, hat eine Aufenthaltsgestattung und macht eine Ausbildung. S ist das Warten leid, er möchte unbedingt eine Aufenthaltserlaubnis.

Soll er die Klage zurücknehmen?

III. § 25b AufenthG

- Regelanspruch bedeutet, dass die Beschäftigungsduldung bei Vorliegen der Voraussetzungen erteilt werden muss, wenn keine atypischen Umstände vorliegen

- Voraussetzungen:

  1) Besitz einer Duldung oder Aufenthaltserlaubnis gem. § 104c AufenthG
  2) Aufenthalt mit Aufenthaltsgestattung, Duldung oder Aufenthaltserlaubnis seit 6 Jahren, bei Familien mit Kindern seit 4 Jahren
  3) Loyalitätserklärung und Nachweis von Grundkenntnissen der Rechts-und Gesellschaftsordnung (Integrationskurs oder Test „Leben in Deutschland")
  4) Überwiegende LU-Sicherung (= mehr als die Hälfte des Bedarfs der Bedarfsgemeinschaft stammt aus Erwerbstätigkeit, vgl. Merkblatt des BMI), Unschädlichkeit des vorübergehenden Sozialleistungsbezugs: § 25b Abs. 1 Satz 3 AufenthG
  5) Mündliche Deutschkenntnisse A2

Hierzu Merkblatt des BMI:

„Erforderlich ist der Nachweis von Sprachkenntnisse auf der Stufe A 2 des GER. Der Nachweis dieser Kenntnisse hat dabei nicht zwingend durch Vorlage eines Sprachzertifikats zu erfolgen.

Die Sprachkenntnisse auf der Stufe A2 GER sind erbracht, wenn Sie vier Jahre eine deutschsprachige Schule besucht haben und danach in die nächst höhere Klasse versetzt worden waren,

einen deutschen Schulabschluss haben (Hauptschule, Mittlerer Schulabschluss, Abitur),

in die zehnte Klasse einer deutschsprachigen Schule versetzt worden sind,

ein deutschsprachiges Studium an einer Hochschule oder Fachhochschule oder eine Berufsausbildung in Deutschland absolviert haben oder

bei der Ausländerbehörde Gespräche mit den dortigen Bediensteten erfolgreich führen konnten, ohne hierfür jemanden zu brauchen, der das Gesagte übersetzt.

Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist kein Nachweis der Deutschkenntnisse erforderlich. Hier genügt die Vorlage des letzten Zeugnisses einer deutschen Schule oder der Nachweis des Kita-Besuchs in Deutschland.

Die Sprachkenntnisse können auch durch ein geeignetes und zuverlässiges Sprachstandszeugnis der Stufe A2 des GER nachgewiesen werden (z. B. „Deutsch-Test für Zuwanderer", Kompetenzstufe A2). Das Sprachstandszeugnis muss auf einer standardisierten Sprachprüfung beruhen. Es werden nicht alle Zertifikate anerkannt. Von allen Ausländerbehörden anerkannt sind Zertifikate des Goethe-Instituts, des Test-DaF-Instituts und der telc gGmbH.

Mit der Chancen-Aufenthaltserlaubnis können Sie zur Teilnahme an einem Integrationskurs des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zugelassen werden. In diesem Kurs können Sie die benannten Sprachkenntnisse und Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet erwerben und entsprechende Tests ablegen. Die Zulassung müssen Sie beantragen. Bei Fragen hierzu können Sie sich an eine Regionalstelle des BAMF wenden. Welche Regionalstelle zuständig ist und wo Integrationskurse angeboten werden, lässt sich schnell und einfach mit Hilfe des Auskunftssystems BAMF-NAvI herausfinden (https://bamf-navi.bamf.de/de/). Der Antrag auf Zulassung kann auch über die Träger der Integrationskurse gestellt werden. Diese beraten gerne und können als erste Ansprechpartner genutzt werden."

6) Nachweis des tatsächlichen Schulbesuchs der Kinder

- Versagungsgrund des § 25b Abs. 2 Nr. 1 AufenthG: falsche Angaben und fehlende Mitwirkung bei der Passbeschaffung

  Argumente für die Auseinandersetzung mit der Ausländerbehörde:

  - Einfache Mitwirkungspflichtverletzungen, insbesondere durch passives Unterlassen, stehen der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gem. § 25b AufenthG allerdings ohnehin nicht im Wege (R. Hofmann, Ausländerrecht, 2. Aufl. 2016, § 25b AufenthG, Rn. 22). Dies ergibt sich bereits daraus, dass das sanktionierte Unterlassen des Ausländers hier den „vorsätzlich falschen Angaben" gleich gestellt wird.

  - Das vorwerfbare Verhalten i.S.d. § 25b Abs. 2 Nr. 1 AufenthG muss allein und ursächlich zur Behinderung oder Verzögerung aufenthaltsbeendender Maßnahmen geführt haben (BVerwG, Urt. V. 26.10.2010, 1 C 18.09, Rn. 20, www.bverwG.de; OVG NRW, Beschl. v. 10.8.2009, 18 A 3049/08, Rn. 32, www.justiz.nrw.de). An dieser Kausalität fehlt es, wenn eine Abschiebung ohnehin (z.B. wegen fehlender Passlosigkeit der Kinder oder fehlender Aufnahmebereitschaft des Herkunftsstaates) nicht möglich gewesen wäre (R. Hofmann, Ausländerrecht, 2. Aufl. 2016, § 25b AufenthG, Rn. 22).

  - § 25b Abs. 2 Nr. 1 AufenthG erfasst nach dem eindeutigen Wortlaut nur Fälle, in denen der Ausländer (noch) aktuell die Aufenthaltsbeendigung durch Nichterfüllung zumutbarer Anforderungen an die Mitwirkung bei der Beseitigung von Ausreisehindernissen verhindert oder verzögert (VG Augsburg, Urteil vom 27.06.2017 – Au 1 K 16.1673, www.gesetze-bayern.de, Samel in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 11. Aufl.2016, § 25b AufenthG, Rn. 31 m.w.N.. Dies ergibt sich auch klar aus der Verwendung der Präsensform „verhindert oder verzögert" im Gesetzestext und entspricht auch dem Willen des Gesetzgebers (vgl. BT-Drucks. 18/4097, S. 44 zu Absatz 2 Nr. 1: „Diese Regelung knüpft nur an aktuelle Mitwirkungsleistungen des Ausländers an, ...").

- Versagungsgrund des § 25b Abs. 2 Nr. 2 AufenthG: Kein Ausweisungsinteresse i.S.d. § 54 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 oder 2 AufenthG = Freiheitsstrafe von mind. 1 Jahr; Diskussion: ist bei geringeren Ausweisungsgründen die Regelversagung des § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG anwendbar ?

- § 25b Abs. 3 AufenthG: Behinderte, Kranke und Alte können von LU-Sicherung und A2 befreit werden

- § 25b Abs. 4 AufenthG: Ehegatten und Kinder sollen AE gem. § 25b AufenthG auch bekommen, müssen aber – außer der Voraufenthaltszeit – alle Voraussetzungen selbst erfüllen

- § 25b Abs. 5 AufenthG: Erteilung und Verlängerung für maximal 2 Jahre, Erteilung abweichend von § 10 abs. 3 Satz 2 AufenthG möglich (Ermessen !), also auch bei Asylantragsablehnung als offensichtlich unbegründet, AE gem. § 25 b enthält immer: „Erwerbstätigkeit gestattet"

- § 25b Abs. 7 AufenthG: bei Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 104c AufenthG sind auch die Zeiten der Duldung light (= Duldung gem. § 60b AufenthG) anzurechnen.

- § 25b Abs. 8 AufenthG: Identität muss geklärt sein, vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG; Vierstufenmodell gem. Urteil des BverwG v. 23.09.2020 (1 C (36/19); Aufenthaltserlaubnis kann aber erteilt werden, wenn der Ausländer die erforderlichen und ihm zumutbaren Maßnahmen zur Identitätsklärung ergriffen hat

Fall 5: B ist afghanischer Staatsangehöriger. Er hat eine Tazkira, aber keinen Pass.
Am 01.03.2023 hat er die Aufenthaltserlaubnis gem. § 104c AufenthG erhalten.
B erfüllt bereits alle Voraussetzungen für § 25b AufenthG. Die Ausländerbehörde meint, ohne Nationalpass könne er die Aufenthaltserlaubnis nicht bekommen.
Was kann man B raten?

Wichtiger Hinweis z.B. für Sierra-Leone-Fälle: In Ziff. 2.6 der Bayer. Anwendungshinweise steht:

„In Ausnahmefällen, in denen glaubhaft gemacht wird, dass eine Reise in das Herkunftsland alternativlos notwendig ist, um sich einen Pass zu beschaffen, kommt die Erteilung eines Reiseausweises mit entsprechend kurzer Befristung und gegebenenfalls Begrenzung des Geltungsbereichs in Betracht."